

## **Antrag auf Änderung des Wahlprozedere (Abschaffung des Doppelmandats)**

### **Antrag:**

Die Vollversammlung des Dekanatsjugendkonvent Rosenheim möge beschließen:

Das bisher existierende Doppelmandat für Kammer und LK wird abgeschafft. Der LK wählt von nun an ganz normal 8 Mitglieder und die Kammer jährlich 3 Mitglieder. Weder gibt es ein kombiniertes LK-Kammer-Amt, noch entsendet der LK Vertreter:innen in die Kammer.

Im konkreten bedeutet das die Änderung der betreffenden GO-Artikel:

Änderung des Artikel 2.3.1. zu: „Der Der Dekanatsjugendkonvent wählt bis zu sechs seiner Teilnehmenden (siehe 7.1.1.) direkt als Vertretende in die Dekanatsjugendkammer“

Abschaffung des Artikels 2.3.2. (Erklärung über das Doppelmandat)

Abschaffung des Artikels 7.2. und 7.2.1. (Wahl des Doppelmandats)

Änderung des Artikels 7.3.1. zu: „Die anwesenden Stimmberechtigten wählen bis zu acht delegierte in den LK...“

Änderung des Artikels 7.4. zu: „Die DJKa wird in zwei Turnussen gewählt. Jeden Herbstkonvent werden drei Delegierte für jeweils zwei Jahre gewählt.“

Abschaffung des Artikels 7.7.4. (Ausnahmeregelungen für das Doppelmandat)

### **Begründung:**

Auf dem Papier erscheint das Doppelmandat eine gute Lösung, in der Realität haben die letzten zwei Wahlperioden aber gezeigt, dass das Doppelmandat die Probleme nicht angemessen lösen kann bzw. neue schafft.

Ein Problem ist, dass das Doppelmandat freilich zu einer hohen Belastung der Mandatsträger:innen führt. Daraus resultiert, dass das Doppelmandat bei den Wahlen recht unattraktiv ist und somit nur wenige Personen dafür kandidieren (bei beiden Wahlen jeweils vier Vertreter). Das bedeutet, dass die de facto wichtigste Wahl auf der VV unzureichend demokratisch legitimiert ist und die Qualität der Vertreter:innen nicht garantiert werden kann.

Die Abschaffung des Doppelmandats führt des weiteren zu einer verstärkten Diversifizierung und Durchmischung der Gremien, was definitiv zu begrüßen ist. Auch das turnusmäßige Wahlprozedere der Kammer wird dadurch stimmiger, da nun jedes Jahr gleichviele (drei) Kammermitglieder gewählt werden.

Selbstverständlich leidet unter der Abschaffung des Doppelmandats die Vernetzung zwischen LK und Kammer, weswegen man in seiner Entscheidung gut abwägen sollte, ob hier die Vorteile den Nachteil überwiegen. Meiner Meinung nach ist die Vernetzung der Kammer mit dem LK nicht so essentiell, dass sie das Doppelmandat rechtfertigt. Vernetzung kann weiterhin im ausreichenden Maße über Jugendreferenten, LKler:innen, die als Gäste/Berufene/Gewählte an Kammersitzungen teilnehmen oder über persönlichen Austausch geschehen.

Weitere Begründungen ggf. mündlich.

*Antragssteller: Ludwig Braun*